

RS OGH 1998/10/15 2Ob137/98f, 2Ob240/99d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1998

Norm

PHG §1 Abs1 Z2

Rechtssatz

Nach der Rechtslage vor der PHG-Novelle 1993 ist Importeur im Sinne des § 1 Abs 1 PHG der inländische Unternehmer, der das Produkt in das Inland eingeführt und hier in den Verkehr gebracht hat. Der Händler konnte sich daher von seiner Haftung nur dadurch befreien, daß er den inländischen Hersteller oder den inländischen Importeur oder denjenigen nennt, der ihm das Produkt im Inland geliefert hat. Nach der Rechtslage nach der Novelle 1993 ist nunmehr Importeur jener Unternehmer, der ein Produkt zum Vertrieb in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt und hier in den Verkehr gebracht hat. Import ist seither prinzipiell Einfuhr in den EWR. Der Händler kann sich daher nunmehr von seiner Haftung auch dadurch befreien, daß er einen Hersteller aus dem EWR namhaft macht.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 137/98f

Entscheidungstext OGH 15.10.1998 2 Ob 137/98f

- 2 Ob 240/99d

Entscheidungstext OGH 23.09.1999 2 Ob 240/99d

nur: Nach der Rechtslage nach der Novelle 1993 ist nunmehr Importeur jener Unternehmer, der ein Produkt zum Vertrieb in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt und hier in den Verkehr gebracht hat. Import ist seither prinzipiell Einfuhr in den EWR. Der Händler kann sich daher nunmehr von seiner Haftung auch dadurch befreien, daß er einen Hersteller aus dem EWR namhaft macht. (T1) Beisatz: Änderung des Importeursbegriffes durch das EWR-Anpassungs-Gesetz BGBl 1993/94 mit Wirksamkeit vom 1.1.1994. (T2); Veröff: SZ 72/141

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111197

Dokumentnummer

JJR_19981015_OGH0002_0020OB00137_98F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at